HAUPTSATZUNG

der Stadt Paderborn

vom 25.03.2024

Inhaltsübersicht

	•••		nh	
_	1 1	~ 11		

§ 1	Name, Stadtgebiet		
§ 2	Wappen, Siegel und Flagge		
§ 3	Stadtbezirke		
§ 4	unbelegt		
§ 5	Gleichstellung von Frau und Mann		
§ 5 a)	Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung		
§ 6	Unterrichtung der Einwohner*innen		
§ 7	Anregungen und Beschwerden		
§ 8	Integrationsrat		
§ 9	Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder		
§ 10	Aufgaben des Rates		
§ 11	Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften		
§ 12	Dringliche Entscheidungen		
§ 13	Verfahren des Rates und der Ausschüsse		
§ 14	Vorsitz in den Ausschüssen		
§ 15	Bildung von Bezirksausschüssen, Bestellung der Mitglieder		
§ 16	Aufgaben der Bezirksausschüsse		
§ 17	Wahl von Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen		
§ 17 a)	Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz		
§ 18	Aufwandsentschädigung		
§ 19	Verdienstausfall		
§ 20	Bürgermeister/Bürgermeisterin		
§ 21	Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin		
§ 22	Beigeordnete		
§ 23	Schulausschuss		
§ 24	unbelegt		
§ 25	Bedienstete		
§ 26	Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen		
§ 27	Beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ausschüssen gem. § 58 Abs.		
	Satz 11 GO NRW		
§ 28	Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Zustellung, öffentliche Bekanntgabe		
§ 29	Unterrichtung der Öffentlichkeit		
§ 30	unbelegt		
§ 31	Inkrafttreten		

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Paderborn am 14.03.2024 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Stadtgebiet

- (1) Die Gemeinde führt den Namen "Stadt Paderborn".
- (2) Das Gebiet der Stadt Paderborn ist in der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 1) gekennzeichnet.





(1) Das Stadtwappen zeigt auf rotem Schild im oberen Drittel ein goldenes Kreuz, darunter vier senkrechte goldene Pfähle. Das Wappen gleicht in Form und Aufteilung der nebenstehenden Abbildung. Es wird von der Stadt Paderborn, ihren Einrichtungen, Betrieben und Eigengesellschaften als Hoheitszeichen und Emblem verwendet. Insbesondere bei Druckwerken ist auch eine Darstellung durch heraldische Schraffuren oder in sonstiger Schwarz-Weiß-Form möglich.

Von Dritten darf das Stadtwappen mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin, der/die den Haupt- und Finanzausschuss einmal jährlich über die erteilten Zustimmungen und Ablehnungen informiert, verwendet werden.

Die Verwendung des Stadtwappens zu politischen Zwecken, insbesondere zur Werbung durch politische Parteien, Wählergruppen und Fraktionen, ist ausgeschlossen.



Gleiches gilt für Wappen, die dem Stadtwappen zum Verwechseln ähnlich sind. Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Stadtwappen oder ein zum Verwechseln ähnliches Wappen unbefugt verwendet, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € im Einzelfall geahndet werden.

- (2) Das Siegel der Stadt Paderborn enthält das Wappen der Stadt mit der Umschrift "Stadt Paderborn". Es gleicht in Form und Größe dem nebenstehenden beigedruckten Siegel.
- (3) Die Flagge der Stadt Paderborn zeigt die Farben Rot und Gold in zwei gleich breiten Längsstreifen. Gold kann durch Gelb ersetzt werden.

§ 3 Stadtbezirke

- (1) Innerhalb des Stadtgebietes werden folgende Stadtbezirke im Sinne von § 39 GO NRW gebildet:
- a) Paderborn-Benhausen
- b) Paderborn-Dahl
- c) Paderborn-Elsen
- d) Paderborn-Marienloh
- e) Paderborn-Neuenbeken
- f) Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande
- g) Paderborn-Wewer

Die Grenzen der Stadtbezirke ergeben sich aus der dieser Hauptsatzung als Bestandteil beigefügten Karte (Anlage 2).

(2) Für die Stadtbezirke

Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande und

Paderborn-Elsen

bildet der Rat Bezirksausschüsse, für die übrigen Stadtbezirke wählt er je eine Ortsvorsteherin/einen Ortsvorsteher.

- (3) In den Stadtbezirken Paderborn-Schloß Neuhaus/Sande und Paderborn-Elsen wird je eine Bezirksverwaltungsstelle eingerichtet.
- (4) Die Bezirksverwaltungsstellen haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und zu bearbeiten oder an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.
- (5) Die örtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsstellen kann von den Grenzen der Stadtbezirke abweichen.

§ 4 unbelegt

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen. Es handelt sich um die Wahrnehmung von Querschnittsaufgaben, die fächerübergreifend alle Bereiche der Kommunalverwaltung und -politik berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Federführung bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplanes sowie der Erstellung des Berichtes über die Umsetzung des Gleichstellungsplanes. Die einzelnen Ämter unterstützen sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe.

- (4) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Gleichstellungsbeauftragten. Er/sie unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Absatz 2 rechtzeitig und umfassend.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.
- (7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister/die Bürgermeisterin den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 5 a) Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung, zur Verwirklichung ihrer Gleichstellung und einer umfassenden gesellschaftlichen Teilhabe wird ein hauptamtlich tätiger Behindertenkoordinator/eine hauptamtliche Behindertenkoordinatorin bestellt.
- (2) Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren oder Auswirkungen auf ihre Gleichstellung haben können, so frühzeitig zu beteiligen, dass seine Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dem Behindertenkoordinator/der Behindertenkoordinatorin sind die zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Mittel, Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin nimmt Anregungen der Bürger*innen und Einwohner*innen zu den Belangen von Menschen mit Behinderung entgegen.
- (4) Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin nimmt auf Wunsch des Rates, seiner Ausschüsse, der Bezirksausschüsse und des Integrationsrates an einzelnen Sitzungen teil und ist berechtigt, Stellung zu den Tagesordnungspunkten zu nehmen, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.
- (5) Der Behindertenkoordinator/die Behindertenkoordinatorin berichtet dem Ausschuss für Soziales, Senioren- und Inklusion einmal jährlich über die in seinem/ihrem Aufgabengebiet geleistete Arbeit.
- (6) Näheres regelt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin.

§ 6 Unterrichtung der Einwohner*innen

- (1) Der Rat hat die Einwohner*innen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig

beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohner*innen verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner*innen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Einwohner*innen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner*innen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Einwohnerinnen und Einwohner, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnen, haben das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b BGB mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin unmittelbar dem Einsender/der Einsenderin gegenüber zu beantworten.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 obliegt dem jeweils zuständigen Fachausschuss.
- (5) Der zuständige Ausschuss hat die Anregungen und Beschwerden inhaltlich zu prüfen. Falls er nicht abschließend entscheidet, überweist er die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung zuständige Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung einer Anregung oder Beschwerde wird abgesehen, wenn
- a) die Stadt für die Behandlung sachlich oder örtlich nicht zuständig ist,
- b) mit ihr lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.
- c) sie sich gegen Verwaltungshandlungen richtet, gegen die ein förmlicher Rechtsbehelf eingelegt worden ist,
- d) ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
- e) sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
- f) es sich um eine anonyme Eingabe handelt.

- g) der Petent/die Petentin begehrt, dass im zuständigen Fachausschuss bzw. Rat eine anonymisierte Behandlung der Eingabe erfolgen soll.
- h) sie als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen ist.
- (8) Der Petent/die Petentin ist über die Stellungnahme des Ausschusses durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin schriftlich zu unterrichten.
- (9) Das weitere Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 8 Integrationsrat

- (1) Dem Integrationsrat gehören 15 gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählte Mitglieder an. Entsprechend der Regelung in § 27 Abs. 2 Satz 2 GO NRW können für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerber*innen Stellvertreter*innen gewählt werden. Der Rat entsendet aus seiner Mitte weitere 7 stimmberechtigte Mitglieder. Für die entsandten Ratsmitglieder können aus der Mitte des Rates Stellvertreter*innen bestellt werden.
- (2) Die Wahl der Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW findet am Tag der Kommunalwahl statt.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich beim Bürgermeister/bei der Bürgermeisterin einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen.
- (4) Sitzungsvorlagen der Verwaltung und Anträge an den Rat und seine Gremien, die die besonderen Belange von Migranten und Migrantinnen betreffen, sollen dem Integrationsrat frühzeitig zur Stellungnahme vorgelegt werden. Die weitere Beratung dieser Angelegenheiten soll erst dann erfolgen, wenn dem Integrationsrat ausreichend Gelegenheit zur Befassung gegeben war.
- (5) Auf Vorschlag des Integrationsrates entsendet der Rat aus der Mitte der nach § 27 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gewählten Mitglieder je einen sachkundigen Einwohner/eine sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Soziales, Senioren und Inklusion, den Kulturausschuss und den Schulausschuss als beratende Mitglieder. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin der beratenden Mitglieder.

§ 9 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Paderborn". Die Ratsmitglieder führen die Bezeichnung "Ratsfrau" bzw. "Ratsherr".

§ 10 Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat entscheidet
- a) in allen Angelegenheiten, die kraft Gesetzes seiner ausschließlichen Entscheidungsbefugnis unterliegen,
- b) in allen übrigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung, soweit diese nicht kraft Gesetzes der ausschließlichen Entscheidungsbefugnis eines Ausschusses unterliegen, einem Ausschuss vom Rat übertragen sind, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin gesetzlich übertragen sind, gesetzlich als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten oder ihm speziell vom Rat übertragen worden sind.

(2) Der Rat kann in den Fällen, in denen er einem Ausschuss eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen hat, die Angelegenheit in jedem Einzelfall wieder an sich ziehen, solange der Ausschuss seine Entscheidung nicht getroffen hat (Rückholrecht). Die Möglichkeit des Einspruchs nach § 57 Abs. 4 GO NRW bleibt unberührt.

§ 11 Verträge mit Rats- und Ausschussmitgliedern sowie leitenden Dienstkräften

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse, mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, mit Beigeordneten oder den Leitungen der städtischen Organisationseinheiten und deren Stellvertretungen bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Von Abs. 1 sind ausgenommen:
- a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
- b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss zugestimmt hat,
- c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NRW) darstellt,
- d) Verträge, die auf der Grundlage eines formalisierten Ausschreibungs- und Vergabeverfahrens abgeschlossen werden.

§ 12 Dringliche Entscheidungen

Dringliche Entscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform.

§ 13 Verfahren des Rates und der Ausschüsse

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung und in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden.
- (2) Der Rat beschließt über die Aufgaben der Ausschüsse und deren Entscheidungsbefugnisse. Er kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (3) Das Verfahren im Rat und in den Ausschüssen wird durch die Geschäftsordnung geregelt, soweit die Gemeindeordnung und diese Hauptsatzung keine Regelungen enthalten.

§ 14 Vorsitz in den Ausschüssen

- (1) Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin. Der Haupt- und Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte bis zu 3 Vertreter*innen des Vorsitzenden/der Vorsitzenden und regelt die Reihenfolge der Vertretung.
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der jeweils zuständigen Beigeordneten jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 15 Bildung von Bezirksausschüssen, Bestellung der Mitglieder

- (1) Für den Stadtbezirk Schloß Neuhaus/Sande und den Stadtbezirk Elsen werden Bezirksausschüsse gebildet.
- (2) Der Bezirksausschuss Schloß Neuhaus/Sande besteht aus bis zu 19, der Bezirksausschuss Elsen aus bis zu 17 Mitgliedern.
- 3) Die Mitglieder der Bezirksausschüsse und deren Stellvertreter*innen werden vom Rat nach Maßgabe des § 39 Abs. 4 GO NRW bestellt. Sie müssen im jeweiligen Stadtbezirk wohnen und Ratsmitglied oder wählbare*r sachkundige*r Bürger*in sein. Als Vertretung von Ratsmitgliedern können sachkundige Bürger*innen bestellt werden. Dies gilt nicht für den oder die Vertretung des/der Vorsitzenden. Mit Aufgabe des Wohnsitzes im Stadtbezirk scheidet das Mitglied bzw. das stellvertretende Mitglied aus dem Bezirksausschuss aus.

§ 16 Aufgaben der Bezirksausschüsse

- (1) Den Bezirksausschüssen werden im Rahmen der dafür zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel folgende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Stadt innerhalb des jeweiligen Stadtbezirks erledigen lassen:
- a) Pflege der örtlichen Geschichte und der örtlichen Denkmäler,
- für den Bezirksausschuss Schloß Neuhaus/Sande:
 Nutzung des Sitzungsraumes im Verwaltungsgebäude für andere als städtische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Haupt- und Personalamt.

 Nutzung der Repräsentationsräume des Schlosses für andere als städtische Veranstaltungen im Benehmen mit dem Kulturamt,
- für den Bezirksausschuss Elsen:
 Nutzung des Sitzungsraumes im Verwaltungsgebäude für andere als städtische Angelegenheiten im Benehmen mit dem Haupt- und Personalamt.
- (2) Die Bezirksausschüsse sollen vor der Beschlussfassung im Rat bzw. in einem entscheidungsbefugten Ausschuss zu allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere aus den nachfolgend benannten Bereichen, die den jeweiligen Stadtbezirk berühren, gehört werden.
- a) Planung neuer Schulen,
- b) Planung neuer Kinderspielplätze, Sportanlagen und Erholungsbereiche,
- c) Anlegung und Ausgestaltung von Grünanlagen, Friedhöfen, Sportanlagen und Kinderspielplätzen,
- d) Aufstellung und Änderung von Bauleit- und Verkehrsplänen,
- e) Festlegung der Reihenfolge und des Umfangs der jährlich durchzuführenden Straßenbauund Kanalisationsmaßnahmen,
- f) Bau und Unterhaltung von Gemeindestraßen und Wirtschaftswegen,

- g) Straßenbeleuchtung,
- h) Gewährung von Zuschüssen an örtliche Vereine mit Ausnahme von Zuschüssen aufgrund der Sportförderungsrichtlinien, der Jugendförderungsrichtlinien und der Kulturförderrichtlinien,
- Zuschüsse an die Löschzüge der Freiwilligen Feuerwehr,
- j) besondere Ehrungen von Bürger*innen im Stadtbezirk,
- k) Festsetzung von Mieten und Pachten,
- Grundsätze zur Nutzung von Sportanlagen (Sportplätze, Schwimmhallen, Freibad usw.) im Benehmen mit dem Sportamt; Grundsätze zur Nutzung der Turnhallen und Mehrzweckhallen im Benehmen mit dem Schulverwaltungsamt,
- m) Ausgestaltung von Büchereien
- n) Voranschlag von Haushaltsmitteln für die den Bezirksausschüssen nach Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
- o) Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung,
- p) An- und Verkauf sowie die Vergabe von Grundstücken [mit Ausnahme der in § 20 Abs. 2 f) genannten Grundstücksangelegenheiten],
- q) die weitere Nutzung der in den Stadtbezirken vorhandenen bisherigen Verwaltungsgebäude,
- r) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (3) Die Bezirksausschüsse haben das Recht, zu allen den Stadtbezirk betreffenden Angelegenheiten Vorschläge und Anregungen zu machen.
- (4) Soweit es der Rat, Ausschüsse oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin für erforderlich halten, haben die Bezirksausschüsse auch zu Angelegenheiten Stellung zu nehmen, die den Bezirk betreffen, soweit sie nicht in Abs. 2 aufgeführt sind.

§ 17 Wahl von Ortsvorstehern und Ortsvorsteherinnen

Die Wahl der Ortsvorsteher*innen (§ 3 Abs. 2) erfolgt unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Stadtbezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer der Wahlzeit des Rates. Die Ortsvorsteher*innen sollen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und müssen dem Rat angehören oder angehören können. Die Ortsvorsteher*innen haben insbesondere die Bevölkerung zu beraten und zu unterstützen sowie Anträge, Wünsche und Anregungen entgegenzunehmen und an den Bürgermeister/die Bürgermeisterin weiterzuleiten.

§ 17 a) Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz

(1) Gem. § 30 Denkmalschutzgesetz (DschG NRW) werden dem Kulturausschuss folgende Aufgaben übertragen:

- die Benennung von Beauftragten für Denkmalpflege gem. § 30 Abs. 3 DSchG NRW
- verfahrensleitende Beschlüsse i. R. der Aufstellung oder Änderung von Satzungen mitdenkmalpflegerischen Wirkungen (z. B. Denkmalbereichssatzung), soweit nicht der Rat oder ein durch ihn befugter Ausschuss ausschließlich zuständig ist.
- (2) An den Beratungen von Aufgaben nach dem DSchG NRW können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger*innen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Kulturausschuss wird über die Eintragung von Bau- und Bodendenkmälern sowie über geplante, wesentliche Veränderungen denkmalgeschützter, stadtbildprägender Gebäude zeitnah informiert.

§ 18 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Fraktionssitzungen können auch online durchgeführt werden. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Person jährlich beschränkt.
- (2) Neben den Entschädigungen, die ihnen als Ratsmitglieder zustehen, erhalten die ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Fraktionsvorsitzende,

- bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende.
- mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und
- mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende,

erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.

Ausschussvorsitzende – mit Ausnahme des/der Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschusses - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 Abs. 2 Satz 1 GO NRW i. V. m. § 5 Abs. 5 EntschVO NRW als monatliche Pauschale.

- (3) Ortsvorsteher*innen erhalten eine Aufwandsentschädigung gem. § 39 Abs. 7 GO NRW nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung NRW.
- (4) Sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen erhalten für die im Rahmen ihrer Mandatstätigkeit erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf 40 Sitzungen pro Person jährlich beschränkt.
- (5) Bei Bildung weiterer Gremien entscheidet der Rat über die Zahlung von Sitzungsgeld.
- (6) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, dürfen bis zu zwei Sitzungsgelder gezahlt werden, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen statt, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

§ 19 Verdienstausfall

- (1) Ratsmitglieder, sachkundige Bürger*innen und sachkundige Einwohner*innen haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstausfall wird stundenweise berechnet. Die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet. Die Arbeitszeit, für die eine Verdienstausfallentschädigung gezahlt wird, ist grundsätzlich auf Werktage im Zeitraum jeweils von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag. Der Ersatz von Verdienstausfall für abhängig Erwerbstätige bleibt von diesen zeitlichen Beschränkungen unberührt.
- (2) Als Ersatz des Verdienstausfalls wird ein Regelstundensatz von 13,50 € gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind.
- (3) Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z. B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt. Für Mandatsausübungen innerhalb flexibler Arbeitszeitrahmen, die nicht zur Kernarbeitszeit gehören, gewährt der Arbeitgeber eine Zeitgutschrift von 50 % der für die Mandatswahrnehmung aufgewendeten Zeiten (§ 44 Abs. 2 GO NRW). Für die Zeitgutschrift besteht ein Anspruch auf Verdienstausfallentschädigung.
- (4) Selbständige erhalten auf Antrag bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.
- (5) Personen, die nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, jedoch einen Haushalt von mindestens zwei Personen, wovon eine Person ein*e pflege- oder betreuungsbedürftige*r Angehörige*r ist, oder einen Haushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten anstelle des Verdienstausfalls einen Stundenpauschalsatz entsprechend der Entschädigungsverordnung.

Pflegebedürftig sind insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

- (6) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehören während der Ausübung des Mandates werden in der nachgewiesenen Höhe auf Antrag erstattet. Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach den Absätzen 2, 3 Satz 1, 4 oder 5 geleistet werden oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden.
- (7) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den in der Entschädigungsverordnung festgelegten Höchstbetrag überschreiten.
- (8) Verdienstausfall kann für maximal 8 Stunden täglich ersetzt werden. Als Wegezeit (einfache Strecke) kann maximal 1 Stunde zusätzlich berücksichtigt werden.
- (9) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass Sitzungen der Fraktionen in missbräuchlicher Weise wiederholt in Arbeitszeiten gelegt werden, wird ein Ersatz von Verdienstausfall nicht geleistet. Fraktionssitzungen sollen nicht vor 16:00 Uhr stattfinden. Abweichungen hiervon sind an maximal bis zu sechs Tagen pro Kalenderjahr zulässig.

§ 20 Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne von § 41 Abs. 3 GO NRW, die im Namen des Rates als auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen gelten, sind auch
- a) die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von öffentlichen Abgaben und anderen gemeindlichen Forderungen, soweit nicht die Zuständigkeit des Haupt- und Finanzausschusses gegeben ist,
- b) Entscheidungen, die für die Stadt als Gläubigerin im Rahmen von Insolvenzverfahren zu treffen sind. Dazu zählen auch die Fälle, in denen ein Insolvenzverfahren mangels Masse nicht eröffnet oder ein Verfahren nach Eröffnung mangels Masse eingestellt wird.
- c) aus dem Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht, dem naturschutzrechtlichen Ausgleichsrecht sowie dem Straßenrecht
 - die Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 125 Abs. 2 BauGB sowie die Prüfung der Anforderungen nach § 1 Abs. 4 bis 7 BauGB unter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange
 - die Bildung von Abrechnungseinheiten (Abschnitt, Gebiet)
 - die Kostenspaltung
 - die Erhebung von Vorausleistungen
 - die Festsetzung satzungsmäßig vorgesehener Einheitssätze
 - der Abschluss von Erschließungsverträgen nach § 11 BauGB, sofern solche nicht von außergewöhnlicher Bedeutung sind
 - die Widmung, Entwidmung, Teilentwidmung und Umstufung von Straßen sowie die Festsetzung von Ortsdurchfahrten
 - die Entscheidung über Aufstellung, Änderung bzw. Erfüllung des Bauprogramms
 - die Entscheidung über den Mehrkostenverzicht bei planüberschreitendem Ausbau,
- d) die Befugnisse der obersten Dienstbehörde auf dem Gebiet des Besoldungs-, Versorgungs-, Beihilfe-, Heilfürsorge-, Reisekosten-, Trennungsentschädigungs- und Umzugskostenrechts.
- e) der Erlass von Widerspruchsbescheiden,
- f) Grundstücksangelegenheiten:
 - Ankauf von öffentlichen Bedarfsflächen bis zu einem Wert von 50.000,00 €,
 - Ankauf von landwirtschaftlichen Grundstücken und Ausgleichsflächen bis zu einem Wert von 10,00 €/m² und einer Gesamtsumme von 50.000,00 €,
 - Verkauf von Grundstücksflächen, soweit es sich nicht um Wohn-, Gewerbe- oder landwirtschaftliche Grundstücke handelt, bis zu einem Wert von 10.000,00 €.

Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin informiert den Haupt- und Finanzausschuss zweimal jährlich über die von der Verwaltung durchgeführten Grundstücksan- und –verkäufe.

- (3) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin nimmt die Geschäfte der laufenden Verwaltung wahr, die er/sie nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmt.
- (4) Dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin obliegt im Rahmen der Kreditermächtigung
 - die Aufnahme von Darlehen bis 2,5 Mio. €,

- die Aufnahme zweckgebundener Kredite,
- die Umschuldung von Krediten.

Bei der Aufnahme von Krediten ab 2,5 Mio. € sowie beim Einsatz von derivaten Finanzgeschäften ist die grundsätzliche Entscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vorweg einzuholen.

Er/sie unterrichtet in der jeweils folgenden Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses über die Einzelheiten der aufgenommenen Kredite, die durchgeführten Umschuldungen sowie über den Abschluss der derivaten Finanzgeschäfte.

- (5) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin kann bei besonderen Anlässen die Amtskette tragen.
- (6) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin entscheidet über die Nutzung der Repräsentationsräume des Rathauses und des Adam- und Eva-Hauses sowie bei städtischen Veranstaltungen über die Nutzung der Repräsentationsräume des Schlosses im Stadtbezirk Schloß Neuhaus/Sande.
- (7) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Zustimmung zur Ausschreibung der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters durch die obere Schulaufsichtsbehörde gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW wird auf den Bürgermeister/die Bürgermeisterin übertragen.

§ 21 Stellvertreter*innen des Bürgermeisters

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache in geheimer Abstimmung 3 ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Diese führen die Bezeichnung "Stellvertretender Bürgermeister" bzw. "Stellvertretende Bürgermeisterin". Sie vertreten ihn/sie in der Reihenfolge ihrer Benennung bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

§ 22 Beigeordnete

- (1) Es werden vier Beigeordnete bestellt.
- (2) Der Rat bestellt eine*n Beigeordnete*n zum allgemeinen Vertreter/zur allgemeinen Vertreterin des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin (§ 68 GO NRW). Dieser führt die Amtsbezeichnung "I. Beigeordneter" bzw. "I. Beigeordnete". Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin nur berufen, wenn der/die zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge legt der Rat fest.

§ 23 Schulausschuss

Zuständig für die Ausübung des Vetorechtes des Schulträgers nach § 61 Abs. 4 Satz 2 Schulgesetz NRW ist der Schulausschuss.

§ 24 unbelegt

§ 25 Bedienstete

(1) Die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NRW trifft der Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Entscheidungen über Ernennungen und Arbeitsvertragsbegründungen oder -änderungen, die im Zusammenhang mit der Besetzung einer Führungsfunktion erfolgen.
- (3) Bei eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen ergeben sich die Aufgaben der Betriebsleitung bzw. Zuständigkeiten des Betriebsausschusses in Personalangelegenheiten aus der jeweiligen Betriebssatzung.

§ 26 Teilnahme von Bediensteten an Sitzungen

- (1) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Rates teil. Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ist berechtigt und auf Verlangen eines Ratsmitgliedes verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Rat Stellung zu nehmen. Auch die Beigeordneten sind hierzu verpflichtet, falls es der Rat oder der Bürgermeister/die Bürgermeisterin verlangt.
- (2) Der Bürgermeister/die Bürgermeisterin und die Beigeordneten sind berechtigt und auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Darüber hinaus kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin oder der/die zuständige Beigeordnete bestimmen, ob und welche anderen Bediensteten regelmäßig an den Sitzungen des Rates oder einzelner Ausschüsse teilzunehmen haben.
- (4) Für einzelne Beratungsgegenstände können im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin Bedienstete zu den Sitzungen des Rates oder der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 27 Beratende Mitgliedschaft von Ratsmitgliedern in Ausschüssen gem. § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW

- (1) Ein Ratsmitglied hat das Recht, zwei Ausschüssen mit beratender Stimme anzugehören. Hierzu zählen auch die Pflichtausschüsse des Rates.
- (2) Dem Wunsch eines Ratsmitgliedes zur beratenden Teilnahme in einem bestimmten Ausschuss ist durch den Rat Folge zu leisten.
- (3) Bei der Entsendung in einen weiteren Ausschuss ist der Rat in seiner Entscheidung frei.
- (4) Eine Bestellung mit beratender Stimme nach § 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW kann für die Ausschüsse nicht erfolgen, in denen dies durch sondergesetzliche Regelung ausgeschlossen ist.

§ 28 Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Zustellung, öffentliche Bekanntgabe

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Paderborn, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, im "Amtsblatt der Stadt Paderborn" vorgenommen. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

(2) Auf das Erscheinen des Amtsblattes und auf den Inhalt wird in den Lokalausgaben folgender Tageszeitungen hingewiesen:

Westfälisches Volksblatt, Neue Westfälische.

Das Amtsblatt wird nachrichtlich im Internet veröffentlicht.

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (4) Für die öffentliche Zustellung wird gem. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) bzw. § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) der Aushang im Bekanntmachungskasten am Stadthaus, Am Abdinghof 11, 33098 Paderborn, bestimmt.
- (5) Für die Vergabebekanntmachungen gelten die jeweiligen Spezialregelungen.
- (6) Einwohner*innen können den Bericht über die Beteiligungen der Stadt Paderborn an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts gem. § 117 Abs. 2 GO NRW einsehen. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird im Amtsblatt der Stadt Paderborn hingewiesen. Der Bericht wird zu diesem Zweck bis zum Erscheinen des Folgeberichts verfügbar gehalten.

§ 29 Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über bedeutsame Beratungsgegenstände des Rates unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin die Öffentlichkeit in vierteljährlicher Pressekonferenz, sofern der Rat in Einzelfällen über die Bekanntmachung nicht anders beschließt. Im Übrigen gibt der Bürgermeister/die Bürgermeisterin in Pressebesprechungen oder auf sonstige Weise Kenntnis von Vorgängen der Verwaltung, die allgemein interessieren.
- (2) Über Zeit, Ort und den wesentlichen Inhalt der Tagesordnung der Ausschusssitzungen unterrichtet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin rechtzeitig die Öffentlichkeit.

§ 30 Unbelegt

§ 31 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



